

27.11.20

AIS

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/24487 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

– Drucksache 19/23550 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.20

Erster Durchgang: Drs. 485/20

1. Der Bezeichnung werden nach dem Wort „Sozialversicherungswahlen“ die Wörter „und zur Änderung anderer Gesetze“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 12 die folgenden Angaben eingefügt:
 - „Artikel 12a Änderung der Beitragsverfahrensverordnung
 - Artikel 12b Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes
 - Artikel 12c Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
 - Artikel 12d Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 12e Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
 - Artikel 12f Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze“.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Gesetz“ durch die Wörter „durch eine unionsrechtliche oder bundesrechtliche Regelung“ und die Wörter „eines Gesetzes erlassene“ durch die Wörter „einer solchen Regelung erlassenen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Zentrale Stelle für die“ das Wort „Digitale“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die dem Landesrecht unterliegenden Vorsorgeeinrichtungen der Versorgung von Beamten und Richtern sowie der berufsständischen Versorgungswerke entscheiden vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen selbstständig über eine Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.“
 - b) In § 11 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ gestrichen.
4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 127 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 128 Außerordentliche Hemmung der Verjährung“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 129 Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023“.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 28i Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
 - e) Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig.“ ‘

f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Nach § 56 Satz 2 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. die Bekanntmachung von Nachbesetzungen von Selbstverwaltungsorganen.“ ‘

g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a angefügt:

„10a. Nach § 127 wird folgender § 128 angefügt:

„§ 128

Außerordentliche Hemmung der Verjährung

In den Fällen, in denen eine Prüfung nach § 28p bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber auf Grund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt.“ ‘

h) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Nach § 128 wird folgender § 129 angefügt:

„§ 129

Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023

Für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 gilt § 48a Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 jeweils in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“ ‘

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 und 0a vorangestellt:

„0. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von der für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

0a. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Leistungen zur Prävention haben Vorrang vor den Leistungen zur Teilhabe.“ ‘

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- 1a. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 abgelehnt, hat der Träger der Rentenversicherung über die Leistungen zur Prävention zu beraten.“ ‘
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Deutschen Rentenversicherung Bund“ die Wörter „oder einem anderen von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannten Verfahren“ eingefügt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dabei hat sie tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu beachten.“
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Der Versicherte kann dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Rehabilitationseinrichtungen vorschlagen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft, ob die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistung in der nachweislich besten Qualität erbringen. Erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung, weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu. Liegt ein Vorschlag des Versicherten nach Satz 1 nicht vor oder erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung nicht, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten unter Darlegung der ergebnisrelevanten objektiven Kriterien Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen auszuwählen.“
- bbb) In Absatz 9 Satz 4 werden nach den Wörtern „bei der Beschlussfassung“ die Wörter „durch eine geeignete Organisationsform mit dem Ziel einzubeziehen, eine konsensuale Regelung zu erreichen“ eingefügt und wird das Wort „einzubeziehen“ gestrichen.
- ccc) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirksamkeit der Regelungen nach den Absätzen 3 bis 9 ab dem 1. Januar 2026.“
- d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
- 6a. In § 217 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten“ durch die Angabe „380 Tagen“ ersetzt.
- 6b. In § 293 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.‘

6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 107b wie folgt gefasst:

„§ 107b Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021“.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „die §§ 15,“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 und 2, §“ ersetzt.

b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die landwirtschaftliche Alterskasse betreibt keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen; sie soll solche Einrichtungen belegen, die über eine Zulassung nach § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder nach § 301 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als zugelassen gelten. Sie hat hierzu mit diesen Einrichtungen über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge nach diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien zu schließen.“

3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das jährliche Einkommen weniger als 60 Prozent der Bezugsgröße beträgt.“

4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einem jährlichen Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags. Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 Prozent der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag wie folgt:

$$\text{Zuschuss zum Beitrag} = \text{Beitrag} \times \left(1,2 - \frac{2 \times \text{jährliches Einkommen}}{\text{Bezugsgröße}}\right).$$

Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.“

5. § 107b wird wie folgt gefasst:

„§ 107b

Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021

§ 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. April 2021 festzustellen ist.“ ‘

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

- bb) Die Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. In § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Fernsprech- und Fernkopiereranschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.“
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift)“ werden durch die Wörter „Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie Änderungen der Anschrift“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.“ ‘
- d) In Nummer 11 Buchstabe b wird das Wort „Vorschlagsliste“ durch die Wörter „vorschlagsberechtigten Organisation“ ersetzt.
- e) Nummer 12 wird aufgehoben.
- f) Nummer 13 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:
- „12. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „6a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.“
- g) Nummer 14 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:
- „13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopierer“ durch die Wörter „oder per Telefax“ ersetzt.“
- h) Die Nummern 15 und 16 werden die Nummern 14 und 15.
- i) Nummer 17 wird Nummer 16 und wird wie folgt gefasst:
- „16. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.“
- j) Nummer 18 wird Nummer 17.
- k) Nummer 19 wird Nummer 18 und wird wie folgt gefasst:
- „18. In § 58 Absatz 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „11“ ersetzt.“
- l) Die Nummern 20 bis 28 werden die Nummern 19 bis 27.
- m) Nummer 29 wird Nummer 28 und die Anlagen werden wie folgt geändert:
- aa) In der Anlage 4 wird auf Seite 2 bei den Handlungsanweisungen Punkt 2 Satz 3 aufgehoben.
- bb) Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 Fußnote 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „, auch verbundene Listen,“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:

„4. Zahl der für jede Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Zahl der Sitze: _____

Zahl der Sitze: _____

Zahl der Sitze: _____

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl _____ auf die Liste/Listenverbindung _____ und die Liste/Listenverbindung _____ entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste/Listenverbindung _____ zuzuteilen war.

Da die Liste/Listenverbindung _____ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen/Listenverbindungen über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen von Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				

Zahl der Sitze: _____

Zahl der Sitze: _____

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl _____ auf die Liste _____ und die Liste _____ entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste _____ zuzuteilen war.

Da die Liste _____ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.“

ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

8. Nach Artikel 12 werden die folgenden Artikel 12a bis 12f eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 14 Absatz 1 Nummer 23 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125“ durch die Angabe „§ 126“ ersetzt.

Artikel 12b

Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes

In Artikel 16 Absatz 4 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 12c

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Artikel 28 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6a wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
2. In Absatz 7 werden die Wörter „Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Buchstabe e und Buchstabe h“ durch die Wörter „Nummer 11 Buchstabe e“ ersetzt.
3. In Absatz 8 werden die Wörter „Nummer 11 Buchstabe c“ durch die Wörter „Nummer 11 Buchstabe c, d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h“ ersetzt.
4. In Absatz 13 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 12d

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 279 Absatz 8 werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 282 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Die §§ 40 bis“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, die §§ 41,“ ersetzt.

Artikel 12e

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3229) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315)“ durch die Wörter „die Verordnung vom 30. September 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611)“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 12f

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2114) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
 2. In Absatz 6 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.
9. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 10 Nummer 1, 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2021 in Kraft.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 10 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“
 - e) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 10a tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

(8) Artikel 12a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(9) Artikel 12e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“